

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

8.2.1872 (No. 33)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 8. Februar.

Nr. 33.

Vorauszahlung: vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingeschlossen, 2 fl. 7 kr. Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile ober deren Raum 5 kr. Brief- und Gelder frei. Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1872.

Amtlicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 3. Februar l. J. gnädigst geruht, den Oberpoststräßen Scheurer, Mitglied der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn in Darmstadt, und Burg, Vorstand des Bahnamts in Karlsruhe, den Charakter als „Ober-Regierungs-rath“, sowie dem Poststrah Fischer, Vorstand der Großh. Eisenbahn-Hauptkasse, den Charakter als „Finanzrath“ zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschliessung vom 3. Februar gnädigst geruht, den Bezirksarzt Medizinalrath Karl Molitor in Wiesloch nach Bruchsal, und den Bezirksarzt Mathias Bauhofer in Zellerten nach Säckingen in gleicher Eigenschaft zu versetzen; ferner den Professor Dr. Adolf Conrad an der höhern Bürgerschule in Ettlingen zum Professor am Realgymnasium in Karlsruhe zu ernennen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

† Bern, 6. Febr. Der Ständerath hat mit 22 gegen 18 Stimmen der vom Nationalrath beschlossenen Centralisation der Gesetzgebung zugestimmt. Ueber das Zivilrecht, das Strafrecht und den Prozeß bleibt das Gesetzgebungsrecht den Kantonen vorbehalten, bis bezügliche Bundesgesetze erlassen sein werden.

† Versailles, 6. Febr. Victor LeFranc ist zum Minister des Innern, Hr. de Gaulard zum Minister des Handels ernannt worden. Die Ernennungen werden morgen im „Journ. officiel“ erscheinen. Martel hat das Portefeuille des Handels abgelehnt.

Deutschland.

Karlsruhe, 7. Febr. Der heutige Empfang im Großherzoglichen Schloß dauerte von 10 Uhr Vormittags bis gegen halb 4 Uhr Nachmittags. Von Militärpersonen waren erschienen: Generalmajor z. D. Freiherr von Neubronn, Oberst Freiherr von Wechmar vom Bad. Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109 zur Ueberreichung des Regiments-Rapportes, die Hauptleute Jägerschmid vom Bad. Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109, Krauth vom 2. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 28, von Christmar vom Bad. Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109, Poinssignon vom 6. Bad. Infanterie-Regiment Nr. 114, Premier-Lieutenant Bottmann vom Bad. Pionier-Bataillon Nr. 14, Generalarzt Beck mit folgenden in das 14. Armee-Corps versetzten Ärzten: Oberstabsarzt Becker, Garnisonsarzt in Raftatt, die Stabsärzte Rohowski vom 1. Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 22, Heßlich von demselben Regiment, Viehof vom 6. Bad. Infanterie-Regiment Nr. 114, Heimlich und Rummel vom 3. Bad. Infanterie-Regiment Nr. 111, John und Gutmann vom Bad. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14; sodann die Assistenzärzte Weinhold vom 1. Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 22, Sumtau vom 2. Bad. Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian Nr. 21, Meier vom 1. Bad. Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20, Kessler vom 2. Bad. Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm Nr. 110, Wolf vom 3. Bad. Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22, und Reger vom Bad. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14, sowie der Corpsstab-Apotheker Wavors. Außerdem wurden von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog eine große Anzahl von Civilpersonen empfangen, darunter Deputationen von Neckargemünd und der evang. Gemeinde in Baden.

* Straßburg, 6. Febr. Laut Verordnung des Oberpräsidenten vom 2. d. M. werden die Befugnisse der Departemental-Unterrichtsräthe, soweit sie das höhere Schulwesen betreffen, durch den Oberpräsidenten, soweit sie das Elementar-Schulwesen betreffen, durch die Bezirkspräsidenten ausgedehnt.

** Stuttgart, 6. Febr. Die Beratung über den Antrag Desterlen, betreffend die Reservatrechte, ist auf die morgige Tagesordnung der Abgeordneten-Kammer gesetzt. Heute findet keine Sitzung derselben statt.

H München, 6. Febr. Der königl. Gesandte Graf v. Tauffkirchen hat sich gestern von hier wieder auf seinen Posten nach Rom begeben. — Der Abg. Dr. Schleich hat seinen politischen Freunden erklärt, nicht, wie früher beabsichtigt, aus der Kammer treten zu wollen, weil sonst ein infalliblistischer Einküßler zugänglicher Ermann an seine Stelle treten würde.

In der jüngsten Sitzung des Finanzausschusses der Abgeordneten-Kammer, in welcher Beratung über die Rechnungsnachweisungen bezüglich der besonderen, im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds für das Jahr 1869 gepflogen wurde, bemerkte der Finanzminister v. Pfeilschner zu dem Verzeichniß der erworbenen Staatsgüter, daß durch

Testament des Königs Ludwig I die Ruhmeshalle und Washalla dem bayr. Staate — die Feldherrnhalle, Befreiungshalle und das Pompejanum dem Inventar der königl. Civilliste — die Glyptothek und neue Pinakothek dem besondern Privatfideicommiss überwiesen worden seien.

Wien, 3. Febr. (Fr. Z.) Der Landtag hat in der verwichenen Woche wenig Renar, dagegen desto mehr Kommissionsberatungen gepflogen. Die Regierung hat dem Landtage eine Proposition zugehen lassen, wornach allen Staatsdienern, die nicht über 500 Thlr. Gehalt haben, eine zehnprozentige Theuerungszulage gewährt werden solle; die hierfür nöthigen 19,000 Thlr. sollen den Ueberschüssen der vorigen Finanzperiode entnommen werden. Weiter beantragt die Regierung, für die Theuerungszulagen der Volksschullehrer 9000 statt der früher proposirten 6000 Thlr. zu verwenden.

Berlin, 5. Febr. (Köln. Ztg.) Von den Vorlagen des früheren Kultusministers ist bekanntlich bis jetzt nur das Schulaufsichts-Gesetz bestimmt aufrecht erhalten worden. Die Annahme im Abgeordnetenhaus unterliegt keinem Zweifel, und man glaubt sogar, ein Theil der Konservativen werde dafür stimmen. Das Gesetz wird dann allerdings noch die Klippe des Herrenhauses zu umschiffen haben. Dort wird das Schicksal des Gesetzes wahrscheinlich von dem Nachdruck abhängen, mit welchem die Regierung dafür eintritt. Man zweifelt nicht, daß der Ministerpräsident auf die Nothwendigkeit des Gesetzes eindringlich hinweisen wird, und hofft daher auf dessen Annahme auch im Herrenhause, das jetzt sicherlich nicht der ultramontanen Partei im Gegensatz zu den staatlichen Interessen und zu der Regierung Vorbehalt leisten wird. Die liberalen Parteien werden jedenfalls mit geschlossenen Reihen für das Gesetz eintreten.

— Wie die „Nat.-Ztg.“ erfährt, ist der Prediger an der „Neuen Kirche“, Dr. Sybow, antich vom Konfessionarium aufgefordert worden, sich über das in der „Nat.-Ztg.“ erichienene Referat seines im Unionsverein gehaltenen Vortrags über „die Geburt Jesu Christi“ verantwortlich zu erklären. Dr. Sybow wird nun demselben Blatte zufolge seinen Vortrag auch im Druck erichienen lassen.

Oesterreichische Monarchie.

Ulm, 5. Febr. Eine Gerichtskommission begab sich in Begleitung des Staatsanwaltes heute von hier nach Proßnitz zur Untersuchung der durch den Erzbischof von Ulm in dem dortigen Matrikelbuche veranlaßten Streichung der daselbst eingetragenen Zivilisten.

Agram, 5. Febr. Die 29 kroatischen Abgeordneten wurden vom Präsidium des ungarischen Unterhauses eingeladen, am 20. Febr. im Reichstage zu erichienen.

Rumänien.

Bukarest, 1. Febr. Der Fürst hat eine größere Anzahl höherer Offiziere plötzlich entlassen.

Frankreich.

Paris, 5. Febr. In dem von Hrn. v. Billemeisant herausgegebenen „Autographe“, einer Sammlung von Facsimiles interessanter handschriftlicher Schriftstücke, finden wir heute ein vertrauliches und bisher noch nicht an die Oeffentlichkeit gelangtes Schreiben, welches Hr. Thiers am 23. Februar 1871 von Versailles an Hrn. Dufaure gerichtet hat. Einige Stellen in diesem Briefe sind von historischem oder persönlichem Interesse.

Ich habe gestern — schreibt Hr. Thiers — Hrn. Buffet gesehen, der mir für seine Ablehnung (eines Portefeuilles) ziemlich arneltige Gründe gegeben hat. Wenn erst der Fideicommissvertrag einmal gezeichnet ist, wird alle Welt von Hingebung überfließen: bis dahin hat man aber nur Hingebung für sich selbst. — Ich will Ihnen schon jetzt sagen, daß wir (wir in Paris) an Hrn. Pouyer-Quertier denken, welcher ein gesunder Kopf, ein geschickter Redner und ein natürlich begabter und wirksamer Redner ist; man wird ihn nur leiten und sein Angestimmtes etwas jügeln müssen. Für das Handelsministerium könnte man ihn zu vorteilhaft finden; dort haben wir aber den maßvollen Hrn. Lamoureux. In den Finanzen dagegen kommt uns das Geschäftsgenie und das Talent des Hrn. Rouvier-Quertier sehr zu statten, und was Rechtshaffenheit betrifft, so läßt sein Ruf nichts zu wünschen übrig. — Paris ist ruhig, aber noch immer sehr reizbar; die Möglichkeit des Einrückens der Preußen erhält es ganz besonders in Aufregung. Seit drei Tagen kämpfe ich mit Breußen (dem König, dem Kronprinzen, dem Kanzler), um zu erwirken, daß man auf dieses Einrückens verzichte. Man theilt unier Gefühl, aber man fürchtet, die Eigenliebe der preussischen Armee zu verletzen. Sie leben, Jeder hat seine schwache Stelle und ichont sie. Wichtigere als alles Dike ist die Friedensfrage. Seit drei Tagen ist mein Leben ein wahres Martyrium und ich liege schon in den letzten Tagen; Hr. Jules Favre soll mich morgen abholen. Die Kommission ist angelommen und wird heute unsere erste vertrauliche Mittheilungen empfangen. Alles ist betäubend in dieser Unterhandlung, besonders aber die Geldfrage. Doch geht nichts von Dem, was man uns zumißet, aber die Vorstellungen hinaus, die man sich allgemein von den feindlichen Forderungen machte. Ich sage: allgemein; denn

es ging auch die Rede von übertriebenen Bedingungen, wie sie uns in Wahrheit nicht gestellt worden sind.

Der von der Kammer eingesezte Ausschuss für die Nationalsubskription hat sich bis auf Mittwoch vertagt, ohne einen Beschluß gefaßt zu haben. Doch hat man immerhin schon wahrgenommen, daß die überwiegende Mehrheit seiner Mitglieder einer Intervention der Nationalversammlung in dieser Angelegenheit abgeneigt ist. In maßgebenden Kreisen spricht man sich allgemein für eine Anleihe, als dem einzigen Mittel, die drei Milliarden aufzutreiben, aus.

Paris, 5. Febr. (Fr. Z.) Der Finanzminister veröffentlicht Schriftstücke, wornach die Gesamtsumme aller 1871 eingegangenen direkten Steuern 1 1/2 Milliarde, also fast 82 Millionen über den Budgetvoranschlag beträgt. Ferner hat sich statt des in Folge der Jahresereignisse befürchteten Steueransfalls von 234,14 Millionen ein Minus von nur 76 1/2 Millionen ergeben.

Paris, 5. Febr. (Köln. Z.) Der „Temps“ veröffentlicht einen Brief Michaud's, Doktors der Theologie, Ehren-Canonikus zu Chalons und Vikars an der Kirche Mabelaine, an Guibert, Erzbischof von Paris. Michaud erklärt sich in seinem Briefe gegen die Unfehlbarkeit des Papstes und für die Altkatholiken. Er erinnert Guibert an seine früheren anti-ultramontanen Ansichten und verurtheilt das Verfahren des Erzbischofs, der von den Priestern nicht nur äußere Unterwerfung unter die neuen Dogmen, sondern auch inneren Glauben an dieselben verlangt. Der Erzbischof vertheidigt sich damit am Andenken seines Vorgängers Darboy und an seinem eigenen Rufe. Michaud sagt, Guibert werde sich vielleicht auf die offizielle Sprache Darboy's berufen. Aber Darboy sagte ihm vier Tage vor seiner Gefangennahme: „Da Eure Streitmacht aus nur acht Leuten besteht, so könnt Ihr Euch nicht gegen die Führer auflehnen, noch den Papst angreifen, der mächtiger ist als Ihr. Ihr müßt Euch deshalb äußerlich der Unfehlbarkeit und dem Konzil unterwerfen. Was Euer Gewissen betrifft, so habt Ihr genug Erfahrung gesammelt, um zu wissen, woran Ihr Euch zu halten habt. Mögen sie machen und sprechen, was sie wollen, ihr Dogma wird immer ein abgeschmacktes Dogma, ihr Konzil ein Konzil von Rüstern sein. Lebt also in Frieden und thut Eure Pflicht, ohne Euch um sie zu kümmern!“ Michaud weist den Vorwurf zurück, als habe er seine Ueberzeugungen geändert und seine Fahne vertauscht; er sagt, wenn der Soldat, welcher seine Fahne verläßt, Verachtung verdient, mit welcher Schande wird sich dann nicht der Soldat Christi bebeden, der, nachdem er dem katholischen Banner Treue gelobt hat, seine Fahne in solcher Weise entwürdigend läßt, daß sie nicht mehr den Katholizismus bedeutet, sondern den Ultramontanismus. Michaud will sich niemals zum Mitschuldigen solcher Mißthat machen, und aus diesem Grund nimmt er seine Entlassung. Er weiß, daß der Erzbischof Guibert ihn exkommunizieren wird, aber diese Exkommunikation kann seine Seele nicht von der katholischen Kirche trennen. Sie kann ihn nur von der ultramontanen Kirche ausschließen, und das ist unnöthig, denn er hat derselben niemals angehört, sondern immer behauptet, daß ein tiefer Abgrund den Katholizismus von dem Ultramontanismus trenne. Er verlasse eine in jeder Beziehung beneidenswerthe Stellung, aber er will lieber mit Ehren in Armut leben, als mit Reichthum Gewissensbisse ertragen. Michaud sagt zum Schluß, er stehe mit seinen Gesinnungen nicht allein. Abgesehen von den armenischen Bischöfen und ohne von den Getreuen in Oesterreich und Deutschland zu reden, welche die Exkommunikation der Ketzerei vorziehen, gibt es in Frankreich, in England, Italien und Spanien zahlreiche Priester und Gläubige, welche sich erinnern, daß nach dem Eingeständniß ausgezeichneter Bischöfe auf dem Konzil keine wahre und ernstliche Diskussion stattgefunden hat. Michaud erklärt: „Ich bin Katholik und werde es bleiben, da ich nicht die heterodoxen Prinzipien der Ultramontanen verfolge, sondern einzig das orthodoxe Prinzip des Katholizismus. Ich bin Priester und gebente es zu bleiben. Genöthigt, im Erzbischofe nicht die Gewalt des Reiches zu erkennen, sondern das Recht der Gewalt, werde ich keine priesterlichen Verrichtungen in den, Dank der Unwissenheit, mir verschlossenen Kirchen erfüllen. Aber, wohin immer die Gläubigen mich rufen werden, bin ich entschlossen, hinzugehen und mein priesterliches Amt zu erfüllen, im Bewußtsein, am Taufsteine, bei Eheschließungen, Abendmahl und der letzten Delung. Ich werde die Messe in meinem Hause lesen, wie es die ersten Christen thaten.“ Zum Schluß kündigt Michaud an, daß vom 6. Febr. an ein Aktionskomitee in seinem Hause zu Neuilly gegründet werden soll. Dasselbe soll mit allen Komitees in Deutschland, England, Italien und Spanien in Verbindung treten. Sobald materielle Hilfsmittel vorhanden sind, wird man öffentlichen Gottesdienst beginnen.

Türkei.

† Konstantinopel, 5. Febr. Gestern fand eine Demonstration von 2000 Bulgaren statt, welche sich zur Borte

begaben und von dem Bezier die Zurückberufung der verbannten Bischöfe verlangten. Der Bezier versprach, ihr Begehren in Erwägung zu ziehen.

Großbritannien.

London, 5. Febr. Die von den demokratischen und republikanischen Vereinen veranstaltete Volksversammlung zur Verteidigung Dilke's und der Redefreiheit verlief ohne Störung und dauerte nur eine Stunde. Das gewöhnliche Trafalgar-Square-Publikum nahm daran Theil, mit den Schaulustigen etwa 2000 Köpfe.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 6. Febr. 21. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Kirchner.

Am Ministertische: Die Ministerpräsidenten v. Dusch und Ellstätter, Geh. Referendar v. Seyfried, Ministerialrath Winnefeld.

Nach Eröffnung der Sitzung legt Ministerpräsident Ellstätter einen Gesetzentwurf vor, die Abänderung der §§ 4, 5 und 6 des Kapitalsteuer-Gesetzes betr.

Abg. Paravicini zeigt an, daß der Bericht über das Budget des Großh. Handelsministeriums in der Kommission erstattet sei, und bittet um Druckgenehmigung, die auch sofort ertheilt wird. Das Sekretariat zeigt an, daß eine Petition eingetroffen ist von den Gemeinden Rheinheim, Bechtelsbohl, Kühnacht, Kleinheim, Dangstetten, Radelburg, Gurtweil und Waldshut, die Aufnahme der Banischader Brücke nebst antonischen Straßenstück in den Straßenverband betr.

Das Haus geht nun zur zweiten Verathung des Gesetzentwurfs, die Rechtsverhältnisse der Hauptlehrer an landwirtschaftlichen Schulen betr., über. Es wurde von keiner Seite eine Beanstandung erhoben, der Entwurf vielmehr auch in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Verathung des vom Abg. Weber Namens der Petitionskommission erstatteten Berichts über die Bitte der Gemeinderäthe von Pforzheim und Mannheim, die Organisation der Pfandschreiberei, insbesondere die Enthebung der Gemeinderäthe von den Funktionen als Gewähr- und Pfandgerichtsmitglieder betr. Der Berichterstatter stellt den Antrag, die Petition Großh. Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Ein Antrag des Abg. v. Feder, unterstützt von den Abg. Hufschmidt, Stigler, Eller, Eichelsdöfer, Leng, Lang (von Karlsruhe) geht dahin, die Petitionen Großh. Regierung zu geeigneter Berücksichtigung zu überweisen.

Abg. v. Feder: Der Antrag der Kommission scheint ihm formell unrichtig zu sein, weil ja die fraglichen Petitionen schon auf anderem Wege zur Kenntniss des Großh. Staatsministeriums gekommen seien, und materiell unrichtig, weil ja die Kommission selbst anerkannt habe, wie sehr unser Pfandschreibereiwesen einer Reorganisation bedürftig sei, und weil sie sich deshalb nicht mit ihrem jetzigen kühlen Antrage hätte begnügen sollen. Sei man auch nicht in der Lage, der Regierung bestimmte Vorschläge zu machen, so müsse man dieselbe doch veranlassen, die vorliegende Frage einer genaueren Prüfung zu unterziehen und in irgend einer Weise auf eine gesetzliche Neuordnung hinzuwirken. Auf die Reichs-Gesetzgebung könne man nicht wohl warten, da die Ausdehnung derselben auf das gesammte Zivilrecht und damit auch auf das Hypothekenwesen wieder etwas in die Ferne gerückt sei.

Er (Redner) habe schon als Anwalt in den 50er Jahren Gelegenheit gehabt, die Mängel unseres Hypothekenwesens kennen zu lernen. Damals habe es einen wahren Knäuel von Prozessen gegeben, wegen unrichtiger Taxation von Pfandobjekten, wegen unrichtiger Beurkundung der Existenz oder Nichtexistenz von Pfandeinträgen, ja es sei einmal vorgekommen, daß Jemanden seine eigene Liegenschaft verpfändet worden sei, und in allen Fällen habe sich der Jurisprudenz ein reiches Feld von Streitfragen eröffnet.

Eine solche Streitfrage von hervorragender Bedeutung sei die gewesen, ob die Pfandgerichts-Mitglieder sammtverbindlich haftbar seien, und die communis opinio habe dieselbe schließlich im bejahenden Sinne entschieden. Während nun die Pfandschreiber, die allein die Beurkundungen fertigten, von aller Verantwortlichkeit frei seien, müßten die Gemeinderäthe, die — er nehme sich hiezu nicht aus — in der Regel von der Pfandschreiberei nichts verstanden, die schwerste Verantwortung tragen.

Ueber andere Streitfragen, wie z. B. darüber, ob eine unrichtige Taxation die Ersatzpflicht des Pfandgerichts begründe, habe sich lange keine feststehende Praxis gebildet, und man habe nie wissen können, ob eine Verurteilung der Pfandgerichts-Mitglieder erfolgen werde oder nicht. Der heutige Zustand sei allerdings im Verhältnis zu dieser Zeit bedeutend besser; dies sei aber nicht nur durch die neue Instruktion zur Führung der Grund- und Unterpfandsbücher, sondern vorzugsweise durch die Gunst der Kreditverhältnisse, durch die ökonomische Lage des Landes herbeigeführt worden. Aber die alten Mißstände könnten unter gewissen Voraussetzungen wieder eintreten, und für diesen Fall müsse die Volksvertretung Vorkehrung treffen.

Die Erfahrungen, die er (Redner) als Gemeinderath über das badische Hypothekenwesen gemacht habe, seien nicht minder zu Ungunsten desselben ausgefallen. So oft er auf das Rathhaus komme, müsse er stundenlang nur unterschreiben, und zwar lauter Beurkundungen, die zu lesen ihm alle seine Zeit kosten würde, und die zu prüfen ganz unmöglich wäre. Er habe sich schließlich einem wahren Fatalismus ergeben und unterschrieben, was man ihm vorgelegt habe. Man habe glücklicher Weise in Mannheim einen vortrefflichen Rathschreiber, und das sei die einzige Garantie, die man habe. Doch sei es immerhin gefährlich, sich auf die Unfehlbarkeit von 2 Augen zu verlassen.

Er betrachte es als eine dringende Pflicht, diese Mißstände hier zur Sprache zu bringen; das Wohl von tausend Familien des Landes sei bereits durch unsere Pfandgesetzgebung zerstört worden.

Daß der Gemeinderath nicht die richtige Behörde für die Pfandschreiberei-Geschäfte sei, gehe auch aus den Bestimmungen des Landrechts hervor, in dem eigene Beamte zu diesem Zwecke vorausgesetzt würden. Besonders in größeren Städten seien, seit die Verhältnisse komplizierter geworden seien, die jetzigen Zustände ganz unhaltbar geworden. Die Anstellung besonderer Hypothekenbewahrer oder Pfandschreiber, wie dies in andern Staaten der Fall sei, wäre gewiß zweckentsprechender.

Daß die Gewährgebühren kein Ersatz für die übernommene Haftbarkeit seien, sei einleuchtend; er (Redner) bekomme z. B. 150 fl. solcher Gebühren, habe aber schon für Millionen Haftbarkeit übernommen.

In der Negative seien gewiß Alle einig, d. h. in der Ueberzeugung, daß die jetzigen Zustände durchaus unhaltbar geworden seien. Wenn sich das Verlangen nach einer Aenderung im Wege des Gesetzes auch nicht überall in gleicher Weise Luft gemacht habe, so rühre dies daher, daß eben vorzugsweise nur die Gemeinderäthe durch die jetzige Einrichtung belastet und benachtheiligt seien. Aber Vortheile der Einzelnen dürfe man nicht durch außerordentliche Belastung der Andern erkaufen. Bei dem jetzigen Stand der Dinge seien die Gemeinderäthe so oft durch ihre Funktionen als Pfandgerichts-Mitglieder in Anspruch genommen, daß notwendig andere Interessen darunter leiden müßten, und Mancher habe sich schon durch die Aussicht auf die zu übernehmende Verantwortlichkeit abhalten lassen, eine Wahl als Gemeinderath anzunehmen. Dies sei der Grund, warum nicht nur das Justizministerium, sondern auch das Ministerium des Innern an einer Aenderung des jetzigen Zustandes interessiert seien.

Sein Antrag sei darauf gerichtet, die Großh. Regierung zu einer solchen Aenderung zu veranlassen, und er empfehle denselben zur Annahme.

Geh. Referendar v. Seyfried: Die Regierung habe weder gegen den einen, noch gegen den andern der gestellten Anträge etwas zu erinnern; sie werde, ob ihr nun die Petitionen zur Kenntnissnahme oder zu geeigneter Berücksichtigung überwiesen würden, die Frage mit der Genauigkeit prüfen, mit der sie stets alle Anträge dieses hohen Hauses geprüft habe. Auch mit der heute gehörten Begründung könne er sich im Ganzen einverstanden erklären. Doch habe die Darstellung des Abg. v. Feder eine gewisse lokale Färbung aus den Zuständen der Stadt Mannheim angenommen, die nicht überall zutreffend sei.

Die Ansichten, wie eine Reform der Pfandschreiberei anzubahnen sei, seien außerordentlich verschieden und jede der einzelnen Ansichten werde wieder auf die verschiedenste Art begründet. Dadurch, daß man nur eine einzelne Bestimmung unseres Gesetzes ändere, z. B. einen Staatsbeamten an Stelle des Gemeinderaths setze, sei die Frage noch nicht gelöst. Es handle sich vielmehr nicht nur darum, wer die Pfandschreiberei besorgen solle, sondern auch darum, wie hiebei zu verfahren sei, wer die Verantwortlichkeit zu tragen habe, und unter welchen Voraussetzungen eine Haftpflicht begründet sei. Alle diese Fragen seien von großer Tragweite und müßten im Zusammenhange gelöst werden.

Daß an Stelle der Pfandschreiber des Code Napoleon der Gemeinderath gesetzt worden sei, sei, da es an den übri- gen Voraussetzungen hiezu gemangelt habe, ein großer Fehler gewesen und eine Reihe von Mißständen habe sich hieraus ergeben.

Die Großh. Regierung habe schon verschiedene Schritte gethan, um eine gesetzliche Abänderung eintreten zu lassen; er verweise u. A. auf die neue Instruktion zur Führung der Grund- und Unterpfandsbücher. Das Reformwerk, dessen Durchführung sich bisher zu viele Schwierigkeiten in den Weg gestellt hätten, sei übrigens noch im Gang, und die erwähnte Instruktion nur als eine Vorbereitung oder gewissermaßen als Nothbehelf zu betrachten.

Inzwischen seien die Verhältnisse andere geworden; die deutsche Reichsverfassung habe einen Theil der Zivilgesetzgebung dem Reiche vorbehalten, und man habe in Folge hiervon eine gemeinschaftliche Zivilprozessordnung und Konkursordnung zu erwarten, und zwar voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit, da beide Gesetze sich in einem vorgerückten Stadium der Verathung befänden. Die Zivilprozessordnung sowohl als die Konkursordnung seien natürlich von bedeutendem Einfluß auf unsere Pfandgesetzgebung und es empfehle sich deshalb, mit einer Neuordnung der letztern zu warten, bis man diesen Einfluß überblicken könne, wenn man nicht etwas schaffen wolle, was in kurzer Zeit wieder hinfällig würde. Die Aussicht auf ein gemeinsames Zivilrecht sei allerdings wieder in die Ferne gerückt. Der Vertreter der Großh. Regierung habe f. B. im Bundesrathe für die Erweiterung der Kompetenz der Reichs-Gesetzgebung auf das gesammte Zivilrecht gestimmt und die Großh. Regierung werde auch künftig in dieser Richtung thätig sein. In dieser Weise allein könne die vom Abg. v. Feder gewünschte Einwirkung auf den Bundesrath betreffs Regelung der vorliegenden Frage stattfinden.

Abg. Schmidt (von Konstanz): Der heutige Zustand unserer Pfandschreiberei beruhe auf dem altgermanischen Institut der Gewere. Man sei früher von der Auffassung ausgegangen, daß vorzugsweise die Gemeinde an dem Zustand und Umfang des Realkredits interessiert sei, und bedeutende Kapazitäten, wie Mittermaier und Roscher, hatten sich auch in neuerer Zeit in diesem Sinne ausgesprochen.

Aber das Bedürfnis der Pfandgesetzgebung gehe jetzt über die Grenzen der Gemeinde hinaus, und der Staat müsse vor Allem für Ordnung und Aufrechterhaltung des Realkredits Sorge tragen. Eine gute Pfandgesetzgebung sei von höchster Wichtigkeit für die ganze Nation; behal- b müsse auch die ganze Nation bei Schöpfung derselben be-

heiligt sein. Dies sei schon auf dem 3. deutschen Juristentage anerkannt worden.

Habe man einmal ein gemeinsames Obligationenrecht, so könne auch eine gemeinsame Pfandgesetzgebung nicht ausbleiben; nach dem bisherigen Gange der Reichsgesetzgebung dürfe man voraussetzen, daß dies nicht mehr zu lange anstehen werde. Es seien auch schon seit dem Jahre 1852 mehrere, auf gefunden, modernen Prinzipien beruhende Entwürfe einer Hypothekenordnung ausgearbeitet worden. Man solle sich lieber noch vorläufig mit einem schlechten Gesetze begnügen, als ein neues schaffen, das doch in kurzer Zeit wieder geändert würde. Er stimme deshalb für den Kommissionsantrag. (Schluß folgt.)

† Karlsruhe, 7. Febr. 22. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 9. Febr., Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Zweite Verathung des Gesetzentwurfs, die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstufungsunterricht betr., Berichterstatter: die Abgg. Blum und Lender. 3) Verathung des von dem Abg. Gerwig erstatteten Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, über den Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern, wegen Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen.

Badische Chronik.

○ Karlsruhe, 7. Febr. Unsere badische Volksschul-Gesetzgebung hat zwar, wenigstens hinsichtlich der Prinzipienfragen, voraussichtlich für längere Zeit ihren Abschluß gefunden, und es wird sich unsere Aufgabe für die Folge darauf beschränken, auf den gewonnenen Grundlagern rüftig fortzubauen. Gleichwohl wird es sich empfehlen, mit aufmerksamem Blicke den Schritten zu folgen, welche auf dem Gebiete der Volksschule in anderen deutschen Ländern getan werden, um aus den dortigen Erfahrungen und Vorschlägen für unsere eigenen Einrichtungen möglichst reichen Nutzen zu ziehen.

Das Königreich Sachsen hat sich von jeher durch ein vortreffliches Schulwesen ausgezeichnet. Eine Besprechung des den sächsischen Kammern neuerdings vorgelegten Entwurfs eines Volksschul-Gesetzes wird daher für unseren badischen Leserkreis nicht ohne Interesse sein, zumal da wir finden werden, daß dieser Entwurf in vielen wesentlichen Punkten die Grundzüge adoptirt, welche in unserem Gesetz über den Elementarunterricht, nicht ohne Widerspruch und Kampf, zur Geltung gelangt sind. — Der Volksschule wird in dem Entwurfe die Aufgabe zugesprochen, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren. Demgemäß sind als obligatorische Unterrichtsgegenstände bezeichnet: Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen und, wo das Bedürfnis hiezu vorhanden ist und die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden könnten, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Die Schule ist theils Elementar-, theils Fortbildungsschule. Erstere ist entweder eine einfache oder eine mittlere oder eine höhere Volksschule. Die einfache Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren nach Altersstufen geschiedenen Klassen; das unferne Wissen in Sachsin Uebung des Einflusses wäre hienach aufgegeben. Die Schülerzahl einer Klasse darf 60 nicht übersteigen und einem Lehrer sollen nicht mehr als 120 Kinder zum Unterrichte zugewiesen werden. Schulen, an denen sechs oder mehr Lehrer wirken, sind unter die Leitung eines Direktors zu stellen, welchem die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt, insbesondere deren Vertretung den Eltern und Erziehern gegenüber, das Halten der Schulakten, die Ueberwachung der Unterrichtsvertheilung und der Schuldisziplin, sowie, unter Berathung mit den übrigen Lehrern, die Entwerfung des Lehrplans zukommt. Bei kleineren Schulanstalten genügt es, die einheitliche innere Leitung in die Hände des ersten Lehrers der Schule zu legen. Wo es das örtliche Bedürfnis erfordert, hat die Gemeinde neben der einfachen Volksschule oder anstatt derselben mittlere und höhere Volksschulen zu errichten. Mittlere Volksschulen sind unter Vermehrung der Unterrichtsstunden und nach Befinden unter Verlängerung der Schulzeit über das schulpflichtige Alter hinaus so einzurichten, daß ihre Zöglinge unter Beschränkung auf die obligatorischen Unterrichtsgegenstände der Volksschule eine das Ziel der einfachen Schule übertragende Bildung erreichen. Höhere Volksschulen erstrecken ihren Unterricht noch auf andere Lehrfächer, z. B. fremde Sprachen. Mittlere und höhere Volksschulen sind unter Leitung eines Direktors zu stellen. Die Klassen an letzteren dürfen nicht über 50, an letzteren nicht über 40 Schüler zählen.

Die Schulpflichtigkeit dauert ohne Unterschied des Geschlechtes acht Jahre, vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre; Eintritt und Austritt erfolgen an Ostern. In besonders dringenden Fällen kann die Entlassung aus der einfachen Volksschule schon nach siebenjährigem Schulbesuch gestattet werden, wenn der Zögling das Ziel der Schule erreicht hat. Im entgegengesetzten Fall wird ein nicht reifes Kind noch während eines neunten Schuljahres zum Schulbesuch angehalten.

Der Entwurf geht aber noch weiter, indem er die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben noch drei Jahre lang zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und dem Schulvorstande weiter das Recht gibt, auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen eine Fortbildungsschule zu errichten und die Verpflichtung zu deren Benützung auf zwei Jahre zu erstrecken. In der Fortbildungsschule wird der Unterricht in wöchentlich wenigstens zwei Stunden, am Sonntag oder am Abend eines Wochentages, ertheilt. Wenn der Schulvorstand den Fortbildungsunterricht bis auf sechs Stunden wöchentlich, sei es nur für die Wintermonate oder für das ganze Jahr, erweitert, so kann die Schulpflichtigkeit der männlichen Jugend auch auf diesen erweiterten Unterricht erstreckt werden. Die Vereinigung einer derartigen Fortbildungsschule mit einer gewerblichen, landwirtschaftlichen oder handelswissenschaftlichen Fortbildungsschule ist gestattet.

Die Aufsichtsbehörden sind, wie bei uns, dreifach. Die örtliche Aufsicht gebührt dem Schulvorstand. Derselbe besteht aus dem Lande und in den kleineren Städten aus einer durch Ortsstatut festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindeverwaltung, beziehentlich der Schulgemeinde, aus dem Lehrer oder Schul-

direktor und dem Pfarrer. Die Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung werden von letzterer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie müssen der Konfession der betr. Schule angehören. Fehlt es in den Gemeindefolgen an einer hinreichenden Zahl von Konfessionsangehörigen, so werden die Schulpflichtigen nach ortstatutarischer Bestimmung durch die Hausväter der konfessionellen Schulgemeinde gewählt. In den größeren Städten wird der Schulvorstand nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses des Stadtraths, unter der Bezeichnung „Schulaußschuß“, zusammengesetzt; Lehrer und Geistliche sind gleichfalls als Mitglieder beizuziehen. Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Ein Lehrer oder Schuldirektor darf nicht zum Vorsitzenden gewählt werden. Ueber den Vorsitz im städtischen Schulaußschuß trifft der Stadtrath Bestimmung.

Hinsichtlich der Befugnisse des Schulvorstandes führt der Entwurf die (bei der mittleren Aufsichtsbehörde wiederkehrende) bemerkenswerte Einteilung ein zwischen der technischen und der administrativen Aufsicht. Ersterer, welche der Entwurf als „Beaufsichtigung des Verhaltens und der Leistungen der Lehrer im Amte, mit dem Rechte, denselben wegen Pflichtverletzung Zurechtweisungen zu erteilen“, näher bezeichnet, gebührt dem Schuldirektor (also bei Schulen mit sechs oder mehr Lehrern) und bei kleineren Schulen dem im Schulvorstand stehenden Geistlichen. Dieser als „Ortschulinspektor“, beziehentlich der Direktor, hat den Lehrer bei Ausübung seines Berufs zu unterstützen. Er hat von dem Zustande der Schule durch öfteren Besuch der einzelnen Klassen Kenntnis zu nehmen, sich mit den Lehrern im Einvernehmen zu halten und dieselben auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen, während des Unterrichts jedoch und vor den Schülern jeder tadelnden Bemerkung über den Lehrer sich zu enthalten. Besprochen werden über Lehrer sind zunächst bei ihm anzubringen. Allgemeine Anordnungen, soweit solche ohne höhere Genehmigung zulässig sind, kann jedoch nur der Schulvorstand, nicht ein einzelnes Mitglied desselben, treffen. Die übrige (administrative) örtliche Aufsicht wird von dem Schulvorstand als Kollegium ausgeübt; er hat namentlich die Schulgemeinde zu vertreten, für Beschaffung der Schullocale, Einrichtungen und Lehrerwohnungen zu sorgen, das Vermögen der Schulgemeinde und der der Schule gemäßen Einrichtungen zu verwalten und die Rechte der Schulgemeinde in Betreff der Bestellung erledigter Lehrstellen auszuüben.

Der Gedanke, in besagter Weise eine wirksame technische Ortschulaufsicht zu konstituieren, ist nicht uneben; seine Ausföhrung scheint uns aber nur da unbedenklich, wo eigentliche Schuldirektoren zur Verfügung stehen, welche ihre ganze Zeit und Kraft der Schule widmen und durch ihre praktische Wirksamkeit sowie durch reiches Wissen und erprobte Erfahrung dem Lehrerkollegium zu imponieren verstehen. In ähnlicher Weise wird an der Hand des dem gegenwärtigen Landtage vorgelegten Gesetzes über die Lehrer an erweiterten Volksschulen auch bei uns in Wäldern an den größeren Schulen eine bessere technische örtliche Aufsicht gewonnen werden. Bedenklicher scheint uns die in dem sächsischen Entwurf vorgeschlagene gezielte Bestellung der Geistlichen zu Ortschulinspektoren als Gelehrsamte. Selbst wenn man unterstellen dürfte, daß alle Geistlichen den Aufgaben einer solchen Schulaufsicht gewachsen und genügt sind, fehlt diese Einrichtung voraus, daß der Staatsbehörde eine Mitwirkung bei der Anstellung und Entföhrung der Geistlichen oder doch wenigstens eine sehr ausgeübte Disziplinargewalt über dieselben zusteht. Man scheint in dieser Beziehung in Sachsen noch in paradiesischen Zuständen zu leben und die Erfahrungen noch nicht gemacht zu haben, welche neuerdings selbst in Preußen die Staatsregierung nöthigen, sich die unkeimig freie Ernennung der Ortschulinspektoren vorzubehalten. (Schluß folgt.)

S. d. G. Karlsruhe, 4. Febr. (Sitzung des Gemeinderaths unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Lauter.)

Der Gemeinderath erledigt heute in außerordentlicher Sitzung den Rest der Sitzungsgeschäfte, welche am letzten Mittwoch wegen vorgerückter Zeit nicht mehr zur Berathung gelangen konnten. Zuerst werden Anordnungen getroffen bezüglich der nach höchstem Wunsch von dem ehemal. kleinen Erzzerkerplatz zu entfernenden Plattenbaracke; sodann berichtet Gemeinderath Dr. Holz über eine Verfügung Großb. Bezirksamts dahier, wonach eine ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden soll, welche die auswärts wohnenden Fleischhändler verpflichtet, das Fleisch, welches sie in die Stadt zum Verkauf bringen, sogleich nach Entrichtung des Oktrois dem Fleischbeschauer vorzulegen. Der Gemeinderath findet eine solche Verordnung im Interesse der Einwohnerlichkeit und stellt an Großb. Bezirksamt die Bitte, sie in thunlichster Eile zu erlassen.

Gemeinderath Leichlin erstattet Bericht über die Errichtung einer Handelsschule dahier. Es wird beschlossen, der Handelskammer, welche sich um diese Sache sehr interessiert, zu eröffnen: man beabsichtige, nach Osten d. J. im Lokale der höheren Bürgerschule und mit Benützung deren Lehrkräfte eine sogen. Handelsschule versuchsweise in's Leben treten zu lassen. Die Kostenbedingnisse sollen bestehen aus dem Ertrag des Schulgebäudes von jährlich 12 fl. von jedem Schüler und dem zugesicherten Beiträge der Handelskammer; ein etwaiges Defizit würde auf die Stadtkasse fallen; Lokal, Beleuchtung, Feuerung würde die Stadt stellen und der Gemeinderath für Beibringung der Lehrkräfte sorgen.

Zur Neubildung des Schatzungsrathes schlägt der Gemeinderath vor: die H. H. Dr. Homburger, Ministerialrath G. v. Sölder, Gemeinderath Gartner, Mees und Lang, welche letzterer aber abgelehnt hat, Altbürgermeister Walsch und Kaufmann Karl G. S. a. f. e. r.

Auf Anfrage des Großb. Finanzministeriums, ob nicht besser auch die Thorhäuser des Mühlburger Thores gleichzeitig mit diesem entfernt werden sollten, gibt das Gemeindefollegium verneinende Antwort, weil gewichtige Gründe vorliegen, diese Häuser vorerst noch stehen zu lassen.

n Karlsruhe, 7. Febr. Das literarische Debit der Frau Josephine Obermüller als Verfasserin des gestern zur Aufföhrung gelangten einaktigen Lustspiels „Sanfte Frauen“ darf als ein glückliches bezeichnet werden. In auch die Schöpfung des Knotens etwas forciert, die Katastrophe zu rasch abgebrochen und kein rechter Schluß vorhanden, so bekundet die Arbeit doch eine ziemlich gewandte Dialogföhrung, bemerkenswerthe Beobachtungsgabe und einen richtigen psychologischen Blick. Die Aufföhrung des Stückes war eine ebenso vorzügliche, als die Aufnahme desselben von Seiten des Publikums, welches Darsteller und Verfasserin am Schluß lebhaft hervorrief, eine freundliche war.

Heidelberg, 5. Febr. (Heid. Ztg.) Lepien Sonntag verlegte

sich ein hiesiger Student durch unvorsichtige Handhabung eines Revolvers, zum Glück jedoch in unerheblicher Weise.

Mannheim, 6. Febr. (Mann. N.) Die Mitglieder des Hoftheater-Direktors haben an den hiesigen Gemeinderath eine Kollektiveingabe gerichtet, in welcher derselbe unter Hinweis auf die Befolgungsverhältnisse des Orchesterpersonals ersucht wird, die in seiner Kompetenz liegenden Schritte zu thun, um eine durchgängige und durchgreifende Aufbesserung der Gagen herbeizuföhren. — Ein auf der Bahnhöfe Mannheim-Friedrichsfeld beschäftigter Arbeiter, der fleißigjährige Haas von Hiesheim, wurde am Montag Abend von einem Zuge überfahren und blieb sogleich todt.

Aus dem Wiesenthal, 4. Febr. (Weis. Z.) Gestern früh zwischen 7 und 8 Uhr brach in der Baumwollen-Spinnerei der H. Lang und Fehmann in Rohmat Feuer aus, welches mit rasender Schnelligkeit um sich griff und das Gebäude vollständig in Asche legte. Mit knapper Noth konnten sich die Arbeiter noch retten, so daß kein Unglück zu beklagen ist. Das Feuer soll durch Reibung zweier Räder entstanden sein.

— Ein mit innigem Danke und freudiger Ueberraschung aufgenommenes Weihnachtsgeschenk wurde den evangelischen Diasporagemeinden Engen und Radsbühl von den Frauenvereinen der Gustav-Adolf-Stiftung zu Forstheim und Heidelberg zu Theil. Es erhielt nämlich jede dieser Gemeinden ein größeres Harmonium, prächtig ausgestattet und wunderschön im Ton, silberne Abendmahlsfelde und sehr schöne Altarbücher. (Konst. Ztg.)

Vermischte Nachrichten.

Strasburg, 6. Febr. Die „El. Kor.“ bringt eine Reihe weiterer Resultate der Volkszählung, denen wir Folgendes entnehmen: Für den Kreis Schlettstadt ergibt sich gegenüber der Zählung von 1866 eine Abnahme von 1661 (worunter die Stadt Schlettstadt mit 740 Seelen — 9300 gegen 10,040). Dies kommt zum Theil davon, daß das Tribunal und die Douane, ersteres mit zahlreichem Personal, in Wegfall gekommen sind, und daß auch die französische Garnison um ein Erhebliches stärker war, als die deutsche heute ist. Im Bezirke Deutsch-Bohlingen finden wir in dem Kreise Saargemünd ein Minus von 227, darunter die Stadt Saargemünd mit einer Zunahme von 69 (6871 gegen 6802); Wisch, das während des Krieges so viel gelitten, zeigt eine Zunahme von 284, andere Orte dagegen, wie z. B. Großlittersdorf (mit 1879 gegen 2115) und Welschbinger (1841 gegen 1551) eine erhebliche Abnahme. Im Kreise Saarburg wird eine Minderang von 1847 Seelen konstatiert (62,554 gegen 64,461); Palsburg, das 1866 als Festung eine starke Garnison hatte, hat eine Abnahme von 764 (3564 gegen 4328). Saarburg zählt 2831 gegen 3030, Dagsburg 2567 gegen 2673. Der Landkreis Metz, dessen Territorium zum großen Theile der Schauplatz der furchtbaren Kämpfe vom August 1870 und der langwierigen Belagerung war, und zum größten Theile von französischer Bevölkerung besetzt ist, zeigt ein Minus von 6551, welches jedoch nur theilweise als ein Minus an Zivilbevölkerung zu notiren ist. Die größeren Orte zeigen nämlich eine verhältnismäßig geringe Minderang. Ars-sur-Moselle 5327 gegen 5860, und Montigny bei Metz 2776 gegen 2673. Im Kreise Chateau-Salins stoßen wir auf die Abnahme von 3190 bei einer Gesamtbevölkerung von 55,964. Von den Städten haben Chateau-Salins 2149 gegen 2323, Dieuze 2784 gegen 3104, und Vie 2310 gegen 2323. Im Kreise Forbach haben wir ein Minus von 1580 (64,150 gegen 65,730).

— Strasburg, 6. Febr. (Strsb. Z.) Dicht vor dem hiesigen Bahnhof ereignete sich so eben ein Unfall, der leicht ein großes Unglück hätte werden können. Aus Versehen ließ ein Weichenwärter den von Aircourt kommenden Schnellzug auf einem Geleise einfahren, auf welchem eine Rangirung gerade hinausfahren wollte. Der Zusammenstoß war so stark, daß beide Maschinen arg beschädigt wurden und außer Geleise gingen, während die übrigen Wagen alle im Geleise blieben. Außer dem Zugführer, Hrn. Unverzagt, erhielt noch ein Reisender eine Kopfwunde; alle Andern kamen, wie man sagt, „mit klauen Augen“, sowie mit klauen Malen und dem Schreden davon.

Nachricht.

Berlin, 6. Febr. Wie verlautet, ist die Dotationsfrage durch die Berathungen einer Kommission von Generalen ihrer Entscheidung wesentlich näher geführt. Die Verkinigung der Dotationen selbst dürfte aber erst am 22. März, dem Geburtstag des Kaisers und Königs, erfolgen.

† Berlin, 7. Febr. Der Bischof von Strasburg hat, wie die „Spener. Ztg.“ meldet, hierher berichtet, der Kardinal Antonelli habe eröffnet, daß die Kurie das Konkordat von 1801 nicht mehr als zu Recht bestehend ansehe. Die Reichsregierung, welche diese Rechtsauffassung nicht theilt, sieht demnach den Verhandlungen über eine neue Ordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Elsaß-Lothringen entgegen.

† Stuttgart, 7. Febr. Abgeordnetentammer. Berathung über den Antrag Deckerlen, betreffend die Reservatrechte. Sämmtliche Minister anwesend; 13 Redner eingeschrieben; Gallerien schwach besetzt. Der Kommissionsantrag lautet auf Tagesordnung: in Erwägung 1) daß die Regierung berechtigt sei, bezügliche Bundesraths-Abstimmungen ohne Zustimmung der Stände vorzunehmen; 2) daß vermöge der verbindlichen Kraft der Reichsverfassung für Württemberg durch solche Abstimmungen die Landesverfassung nicht verletzt werden kann. Sic und Gen. von der Regierungspartei beantragen eine anders motivirte Tagesordnung: 1) wie oben; 2) daß nur in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung die Bezugsleistung auf ein Sonderrecht erfolgen würde; 3) daß die Regierung ein Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit vorgelegen möge.

† Wien, 6. Febr. Von unterrichteter Seite wird übereinstimmend der günstige Verlauf der galizischen Ausgleichsverhandlungen bestätigt.

† London, 6. Febr. Die Thronrede, mit welcher heute das Parlament eröffnet wurde, gedenkt zunächst der Genesung des Thronfolgers, dankt der Bevölkerung für ihre

gottesdienst an. Die Thronrede konstatiert, daß die Beziehungen zu dem Auslande sämmtlich befriedigend seien, fügt hinzu, daß die Königin für Aufrechterhaltung derselben stetig sorgen werde, und sagt Johann: Eine eigene Bill soll die Theilnahme und Linderung für den 27. Febr. einen Dank-Unterdrückung des Sklavenhandels auf den Südpazifik Inseln erleichtern. Mehrfache Unterhandlungen mit Frankreich wegen Meinungsverschiedenheiten über den Werth der Schutzoll-Gesetze erzielten keine Einigung in Betreff der Abänderung der Handelsverträge. Beide Theile jedoch äußerten den ernstlichen Wunsch, die bisherigen freundschaftlichen Beziehungen aufrecht zu erhalten. Bezüglich der Alabama-Frage bemerkt die Thronrede: Amerika und England haben dem Genfer Schiedsgerichte die beiderseitige Darstellung der Thatfachen vorgelegt. Amerika hat darin weitgehende Ansprüche eingeschlossen, welche nach dem Dafürhalten der Königin nicht in den Bereich des Schiedsgerichts gehören. Die Königin ließ deshalb der Regierung der Union eine freundliche Mittheilung machen. Die S. Juan-Frage angehend, habe der Deutsche Kaiser das Schiedsgericht übernommen. England und Amerika hätten Denkschriften vorgelegt. In Betreff der inneren Angelegenheiten erwähnt die Thronrede der Abnahme der Verbrechen und der Steigerung der Wohlfahrt in England und Irland sowie der Blüthe der Finanzen, und kündigt folgende Vorlagen an: Das Budget, Entwürfe bezüglich der Verbesserung des Volksunterrichts in Schottland und der Regulirung der Bergwerke, ein Schankgesetz, ein Gesetz zum Zweck der Verbesserung des Appellationsgerichts, eine Ballotbill, eine Sanitätsbill, ein Gesetz gegen Wahlbestechung und Reformen der irischen Verwaltung.

Frankfurter Kurszettel vom 7. Februar.

Staatspapiere.	
Deutschland 5% Bundesoblig. 100/	Oesterreich 4% Papierrente 55 1/2
5% Schatzscheine 100/	5% Rente 4 1/2
Preußen 4 1/2% Obligation 103 1/2	Brem. 4% Obl. i. R. 28 fr. 90 1/2
Baden 5% Obligation 103 1/2	Burg 4% Obl. i. R. 105 fr. 90 1/2
4 1/2% „ 99 1/2	Rußland 5% Obl. v. 1870
4% „ 94	£ a 12 89 1/2
3 1/2% Obl. v. 1842 88 1/2	5% Obl. v. 1871 88 1/2
Bayern 5% Obligation 100 1/2	Belgien 4 1/2% Obligation 101 1/2
4 1/2% „ 100 1/2	Schweden 4 1/2% Obl. i. R. 95 1/2
4% „ 95 1/2	Schweiz 4 1/2% Obl. 100
Württemberg 5% Obligation 103 1/2	4 1/2% Bern. St. Obl. 99 1/2
4 1/2% „ 99 1/2	R. Amerika 6% Bonds 1882
4% „ 95	von 1862 96 1/2
Nassau 4 1/2% Obligationen 99 1/2	6% Obl. 1885
4% „ 93	von 1865 86 1/2
Sachsen 5% Obl. 104 1/2	5% Obl. 1904r
S. Goth. 5% „ 102 1/2	5% Obl. v. 1864
Gr. Hessen 5% Obligation 97 1/2	3% Spanische 31 1/2
Oesterreich 5% Silberrente 63 1/2	Bolle franz. Rente 88 1/2
5% Rente 63 1/2	Reere „ „

Aktien und Prioritäten.	
Babische Bank 121 1/2	5% Hoff. Ludwigsb. Pr. i. R. 102 1/2
Frankf. Bank a 500 fl. 3% 142 1/2	5% Böhm. Weib. Pr. i. R. 84
Bankverein a 100 fl. 40%	5% Elbab. Pr. i. R. 1. Em. 84
Einz. 132 1/2	2. Em. 82 1/2
Bereinstaffe n. fl. 100 128 1/2	5% dt. Feuerf. neue 92 1/2
Darmstädter Bank 47 1/2	5% (Neumark. - Reich) 92 1/2
Deft. Nationalbank 892 1/2	5% Pr. - Pr. Feuerf. 90
Oester. Credit-Aktien 355 1/2	5% Kronpr. Rud. Pr. v. 67/68 83 1/2
Entlasteter Bank-Aktien 115 1/2	5% Kronpr. Rud. Pr. v. 1869 83 1/2
4 1/2% Pr. v. 200 fl. 135 1/2	5% Pr. Nordwestb. Pr. i. R. 80 1/2
4 1/2% Pr. v. 500 fl. 151 1/2	5% Pr. v. 1864 74 1/2
4% Pr. v. 500 fl. 204 1/2	5% Pr. v. 1864 78 1/2
3 1/2% Pr. v. 350 fl. 87 1/2	5% Pr. v. 1864 50
5% Pr. v. 1864 42 1/2	5% Pr. v. 1864 60 1/2
5% Pr. v. 1864 223 1/2	5% Pr. v. 1864 39 1/2
5% Pr. v. 1864 232 1/2	5% Pr. v. 1864 86
5% Pr. v. 1864 258 1/2	5% Pr. v. 1864 106
5% Pr. v. 1864 274 1/2	5% Pr. v. 1864 98 1/2
5% Pr. v. 1864 176 1/2	5% Pr. v. 1864 90 1/2
5% Pr. v. 1864 278 1/2	5% Pr. v. 1864 78
5% Pr. v. 1864 220 1/2	5% Pr. v. 1864 80
5% Pr. v. 1864 191 1/2	5% Pr. v. 1864 80

Anlehensloose und Prämienanleihen.	
Bav. 4% Prämien-Anl. 116 1/2	5% Pr. v. 1864 82 1/2
Babische 4% „ 114 1/2	5% Pr. v. 1864 91
3% Pr. v. 1864 71 1/2	100 fl. - Loose von 1864 153
Braunsch. 20-Jähr. - Loose 20 1/2	Schwedische 10-Jähr. - Loose 12 1/2
Großb. Hessische 50-Jähr. - Loose 181	Russische 10-Jähr. - Loose 9 1/2
25-Jähr. 55 1/2	Reininger fl. 7. 6 1/2
Ansbach-Gunzenhausen-Loose 12 1/2	5% Pr. v. 1864 39 1/2

Wechselkurse, Gold und Silber.	
Amsterd. 100 fl. 3% 99 1/2	Pr. v. 1864 95 1/2
Berlin 60 Tht. 4% 103 1/2	Pr. v. 1864 94-42
Bremen 50 Tht. 3% 95 1/2	Holländ. 10-Jähr. 93-55
Hamburg 100 M. 3% 87 1/2	Ducaten 5.31-33
London 10 Pf. St. 3% 118 1/2	20-Francs-Stücke 9.20-21
Paris 200 Fr. 6% 92 1/2	Engl. Sovereigns 11.47-49
Wien 100 fl. 3% 103 1/2	Russische Imperial. 9.40-42
Disconto 1/2	Dollars in Gold 2.25-26

Stimmung: fest.
Wiener Börse. 7. Febr. Kredit 343 1/2, Staatsbahn 407, Lombarden 215 1/2, Silberrente —, Napoleons'or 9, Anglobankaktien 353 1/2. Nimmlich fest.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Koenlein.

Großherzogliches Hoftheater.
Donnerstag 8. Febr. Mit allgemein aufgehobenem Abonnement. Auf Allerhöchste ausgesprochenen Wunsch. 8. Gastdarstellung der Fräulein Siehle. Catharina Cornaro, große Oper in 4 Akten, von Franz Lachner. „Catharina“ — Fräul. Stehle. Anfang 7 1/2 Uhr.

Freitag 9. Febr. 1. Quartal. 16. Abonnementsvorstellung. Neu einstudirt: Alceste, Oper in 3 Akten, von Glück. Anfang 7 1/2 Uhr.

Für Karlsruhe und Umgegend nehmen für die Annoncen-Expediton von Rudolf Mosse in Frankfurt a. M. Inserate jeden Umfangs zu Originalpreisen entgegen die H. H. Lubberger u. Delenbeim, Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 8, Markt.

Süddeutsche Boden-Credit-Bank in München.

Wir beehren uns hiermit bekannt zu geben, daß wir unsere Geschäftstätigkeit nunmehr auch im Großherzogthum Baden und zwar zunächst mit dem Darlehensgeschäft eröffnet haben.

Wir gewähren b a a r e Darlehen in beliebiger Größe gegen Verpfändung von Immobilien jeder Art.

Die Wahl der Darlehensform ist dem Darlehensnehmer freigestellt. Wir geben f u n d b a r e Darlehen ohne jede Beschränkung der theilweisen Rückzahlung. Bei unkündbaren Darlehen kann die Rückzahlung in Raten oder Annuitäten erfolgen.

An Zinsen berechnen wir 5%, wozu bei Annuitäten mäßige Zuschläge kommen.

Zur Vereinfachung des badischen Geschäfts haben wir bei dem Bankhause **Köster & Co. in Mannheim & Heidelberg** Zahlstellen errichtet und in dessen Lokalitäten Bureaux eröffnet, wo die Darlehensgesuche entgegen genommen und alle näheren Aufschlüsse erteilt werden.

München, den 24. November 1871.

Die Direction

§. 87.2. In der Unterzeichneten ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Deutsche Gewerbeordnung und die zu deren Einführung und Vollzug im **Großherzogthum Baden** erlassenen **Gesetze und Verordnungen**, nebst Erläuterungen, Verweisungen und Auszügen aus der sonstigen **landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gewerwesen.**

Nach amtlichen Quellen bearbeitet von **L. Turban,** Amtsrath im Großh. Bad. Landesministerium.

Preis 48 Fr., geb. 1 fl. 18 fr. Nach ausländ. franco gegen Einbindung von 52 Fr., resp. 1 fl. 23 fr.

Die Ausgabe enthält nicht bloß einen getreuen Abdruck des Textes der Deutschen Gewerbe-Ordnung, des Badischen Einführungs-Gesetzes vom 21. Dezember v. J. und der Bad. Vollzugs-Verordnung vom 26. desselben Monats, sondern auch den Text der sonstigen auf das Gewerwesen bezüglichen und nützlich bei uns maßgebenden Reichsgesetze und Verordnungen, sowie derjenigen älteren landesgesetzlichen Bestimmungen, welche neben den neuen Gesetzen fortan noch in Geltung bleiben.

Karlsruhe. G. Braun'sche Hofbuchhdlg.

Ein früher Tod oder ein kräftiges Alter! Bereits in achter Auflage erschien die höchst nützliche und sehr belehrende Schrift:

Der Jugendspiegel.

Die Jugend, die Mannheit und das Alter. Alle sollten diese Schrift lesen. Sie enthält lehrreiche Betrachtungen über die Erhaltung, die Schwäche und die Ersehbung der Gesundheitstheile für die, welche an den so erniedrigenden Folgen der Selbstbefleckung und anderer Ausschweifungen leiden. Der werthvolle Rath und die eindringlichen Warnungen, die es erteilt, werden Jahre des Leidens verhüten, mit **Selbstmordgedanken** umgehende Jünglinge und Männer dem Leben zurückgeben und jährlich Tausende vom Tode retten. Ein ehrbarer Mann, dessen Brief mit **voller Namensunterschrift** beim Verleger nachgelesen werden kann, schreibt:

„Zehn Jahre litt ich an Schwächezuständen und kein Arzt konnte mir helfen. Wenn ich Ihr Buch nicht gehabt hätte, dann war ich jetzt **nicht mehr am Leben.** Der Tod durch Selbstmord wäre für mich eine Wohlthat gewesen. Gott mag Ihnen vergelten! Sie nehmen in meinem Herzen den ersten Platz ein, denn durch Sie wurde ich in **sieben Wochen** von **zehnjähriger Impotenz** geheilt.“

C. H. B. in G.

Man bestelle aber in den Buchhandlungen nur den berühmten, in achter Auflage erschienenen „**Jugendspiegel**“, den man am schnellsten direkt vom Verleger, **W. Bernhardt in Berlin, Glitschinerstrasse 17**, gegen Frankosendung des Betrages von 1 Gulden bezieht.

§. 902.3. Bismarck, Glatz.

Constructions-Werkstätte von **Ohl in Bismarck, Glatz.**

Es finden sofort Beschäftigung mit ausnahmsweitem Lohn: zwei bis drei tüchtige Eisendreher, zwei Kupferer, ein spezieller Monteur für Dampfmaschinen und Wasserwerke. — Bei Bestehen sind gute Zeugnisse unerlässlich.

§. 15.4. C. 11. Vorbereitung für sämtliche **Militär-Examina** nach den neuen Bestimmungen. Gute Pension. Prospekt gratis.

von **Hartung,** Lieutenant a. D., Glatz.

§. 101. In der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg ist so eben erschienen und durch die **Literarische Anstalt in Freiburg** zu beziehen:

Bisping, F., Dr. phil., Frankreich unter Ludwig XVI. Preis: Thlr. 1. — fl. 1. 45 fr.

Der Verfasser zeigt, wie in dem gegebenen Falle der Despotismus sich selbst und den Staat zu Grunde richtete, und zwar ein Despotismus von doppelter Art: der liberale sowohl, wie der republikanische; der eine wollte die Monarchie reformieren durch die Kraft seiner Formel, der andere setzte an die Stelle der Monarchie eine neue, der er eine nicht minder unheilbare Kraft zuschrieb — das republikanische Prinzip. Beide irrten darin, daß sie nicht die Formel den Menschen anpöfen, sondern den ungeliebten Regenten wollten, daß sie sich aus dem Volke einen Götzen machten, dem sie so lange Weibchen stellten, bis der Moloch den fürchterlichen Rachen aufriß. Bei der dann schließlich folgenden Erkenntnis, daß sie keinen Gott, sondern ein Idol vor sich hätten, suchten sie einzulenkeln und Staat, Verfassung und sich zu retten. „Ja, ja!“ riefen sie sich selbst mit gellendem Schrei von allen Seiten entgegen und das von ihnen trotz heraufgeforderte Geschick verlangte seine blutige Beute.

§. 601.4. Mannheim und Berlin.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. Nachdem unter selbiger Direktion Herr **H. Knauth jr.** in **Karlsruhe** die Agentur niedergelagt, gibt dieselbe von heute an auf **Herrn Carl Schwindt, Hofbäcker** daselbst, über.

Wir bitten die Mitglieder unserer Anstalt und diejenigen, welche derselben beitreten wollen, Hiezu Kenntnis zu nehmen. **Mannheim, 1. Januar 1872.**

In Bezug auf vorstehende Anzeige halte ich mich zur Vermittlung von Versicherungen bestens empfohlen. Zugleich bin ich beauftragt mitzutheilen, daß die Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha nach vorläufiger Berechnung ihren Theilnehmern für 1871

ca. 79 Procent ihrer Prämien einlagen als Ertrag zurückzugeben wird. Die genaue Berechnung des Antheils für jeden Theilnehmer der Bank, sowie der vollständige Rechnungsabschluss derselben für 1871 wird am Ende des Monats **Mai d. J.** erfolgen.

Karlsruhe, 5. Januar 1872. Der Agent der Feuerversicherungsbank f. D. **Carl Schwindt, Waldstraße Nr. 63.**

§. 88.4. Stuttgart.

100 Seyer nach Stuttgart. 100 Seyer, welche nicht verbanden sind, werden zum halben Einkauf gekauft. Nachweisbrief je nach Leistung 12—15 Gulden. Reichliche Reisescheine. Offener an **J. B. Metzler'sche Buchhandlung** in Stuttgart, Galwerstraße.

Stellegefuch. Ein gelehrtes Brauereigewerbe, welches lange Zeit in Frankreich war, ganz Kenntnisse aufweisen kann, und in allen weiblichen Arbeiten erfahren ist, sucht eine passende Stelle als Haushälterin oder bei einer älteren Dame als Kammerjungfer. Näheres Akademiestraße Nr. 37 im unteren Stock in Karlsruhe. §. 117.

§. 101.1. Heidelberg bei Badenweiler.

Empfehlung! Die Unterzeichnete empfiehlt sich zur Aufnahme und Pflege sowohl gewandter als fröhlicher Kinder, vom Schulalter bis zu 8 Jahren, für die ein Landaufenthalt gewünscht wird. Näheres Auskunft erteilt die Unterzeichnete und Herr Dr. Weder in Badenweiler. Heidelberg bei Badenweiler, den 3. Februar 1872. Frau **Wassil.**

§. 752.7. Karlsruhe.

Chinabitter von Apotheker **C. Stigter** in **Offenburg** als vorzüglich diätetisches Hausmittel gegen Erkältungen, Blähungen, Aufstoßen, Magenkrämpfe, Magenkatarrh etc. Von anerkanntem Wert ist die Zusammenlegung und Vereingung als reiß wirksam und in jeder Beziehung als unschädlich beizubehalten, und empfiehlt sich das durchaus **wohlgeschmeckte**, rein pflanzliche Bitter, besonders häuslichen Kreisen zu vielfacher und lobenswerther Anwendung. **Beiseitige Anerkennung darf versichert werden!** Niederlagen in ganzen und halben Flaschen: in **Karlsruhe** bei **Hrn. Karl Arletz,** St. Hofmeister, und **Hrn. Th. Brugier,** Waldstraße 10, in **Freiburg** Materialhandlung von **Hrn. Rosi.**

§. 99.1. Oberkirch.

Reingehaltenes, altes Kuchthaler Airtschewasser bietet der Unterzeichnete zum Verkauf an per Liter 1 fl. 30 fr. **Aug. Christ** zur Sonne, Oberkirch.

§. 105.1. Forstheim.

Freie Stelle. Für die Gemeindeverwaltung hier soll ein **weiter Rathschreiber** angestellt und diese Stelle mit einem hierzu befähigten Mann besetzt werden. Derlei muß in diesem Bezirke solche Kenntnisse besitzen, um diesen Stellen vollständig auszufüllen und selbständig arbeiten können. Unter diesen Voraussetzungen ist mit dieser Stelle ein jährlicher Gehalt von **1400 fl.** und etwa **200 fl.** Nebenverdienst verbunden. Bewerber um dieselbe wollen ihre befalligen Gesuche nebst den nötigen Zeugnissen innerhalb **14 Tagen** anher einreichen. Forstheim, den 6. Februar 1872. Gemeindevorstand **Schmidt.**

§. 100.1. Baden-Baden.

Zwei tüchtige „**Gelbgießer**“, die auch im Metallgießen bewandert sind, finden dauernde Beschäftigung bei **H. C. Thiergartner,** Mechaniker.

§. 81.2. Karlsruhe.

Anerbieten. Auf kommende Oden sind ein junger Mann, welcher die höchsten Lehranhalten besuchon will, bei einer achtbaren Familie Pension. Näheres unter A. E. bei der Expedition dieses Bl.

Verkaufs-Anzeige. In einer frequenten Amtsstadt des badischen Oberlandes, im Wiesenthal, an der Eisenbahn gelegen, wird nachbezeichnetes Anwesen wegen Wohnungsveränderung privat verkauft, bestehend in: 1) Einem dreistöckigen von Stein erbauten Hause mit Wirthschaftsgeräthlichkeit, mit 12 geräumigen Zimmern und einer Küche. 2) Einem zweistöckigen ansehnlichen, ebenfalls von Stein erbauten Hause, worin eine Weibung und ein Kaufladen eingerichtet und im zweiten Stock 6 Zimmer und eine Küche ist. Unter jedem dieser Gebäude befindet sich ein großer Keller. 3) Eine von Stein erbaute Scheune mit Stallung für 12 Stück Vieh nebst Futtergang und einem angelegten Gassen für 20 Stück Vieh, mit Holzremise. 4) 103 Acker Kraut- und Grasgarten. Gebäude und Garten bilden ein zusammenhängendes Ganze. Sämmtliche Gebäulichkeiten sind noch neu und in ganz gutem Zustande. Das ganze Anwesen liegt auf zwei Seiten von der Hauptstraße begrenzt, liegt in der Mitte der Stadt und könnte unbeschadet der jetzigen Einrichtung und Betrieb in demselben noch eine Brauerei oder sonstiges Geschäft bei oder in demselben errichtet werden. Für den Käufer werden billige Termine gestellt. Die Expedition dieses Blattes gibt auf Verlangen nähere Auskunft. §. 965.2.

§. 104.1. Eriberg.

Bau einer Gewerbehalle in Eriberg. Die zur Herstellung einer Gewerbehalle in Eriberg nötigen Baararbeiten sollen im Commissionsweg vergeben werden. Die Einzelarbeiten sind veranschlagt wie folgt:

Erdb- oder Grabarbeit	258 fl. 57 fr.
Maurerarbeit	3233 fl. 28 fr.
Steinbauarbeit	1190 fl. 15 fr.
Himmearbeit	2734 fl. 20 fr.
Schreinerarbeit	1074 fl. 56 fr.
Glaserarbeit	502 fl. 20 fr.
Schlofferarbeit	621 fl. 6 fr.
Blechearbeit	124 fl. 43 fr.
Schleiferarbeit	582 fl. 49 fr.
Tüncherarbeit	491 fl. 26 fr.
Summa	10811 fl. 20 fr.

Pläne, Kostenberechnungen und Bedingungen liegen im Rathhaussaal hier zur Einsicht auf, woselbst auch die verfertigten Angebote nach Procenten der Ueberschlagsumme längstens bis

Donnerstag den 29. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, eingereicht werden müssen.

Wir laden alle lufttragenden Handwerker zur gef. Theilnahme ein. Eriberg, den 5. Februar 1872. Der Gewerbeverein. Dito.

§. 109.1. Karlsruhe.

Mastvieh-Versteigerung. Die Großherzogliche Jagaramts-Deponie verkauft **Donnerstag den 15. Februar d. J., Vorm. 11 Uhr,** öffentlich meistbietend:

- 1) Zwei schwere, sehr gut gemästete Ochsen,
- 2) eine schwere, sehr fetze Kuh.

Großherzogliche Gutverwaltung.

Bermischte Bekanntmachungen. §. 98.1. Nr. 666. B. u. S. J. a. l.

Bauaufseher Stelle. Die Stelle eines Aufsehers zur Ueberwachung der Bauunterhaltung und der Heizung beim Rammersaichsbau mit einem Einkommen von 550 — 650 fl. und Anbruch auf eine Dienstwohnung ist erledigt und soll auf 15 März dieses Jahres mit einem tüchtigen, nicht über 35 Jahre alten Manne, vorzugsweise einem Maurer, der Uebung im Zeichnen, Fertigung von Ueberschlägen und Handrissen hat, wieder besetzt werden. Bewerber haben sich binnen 8 Tagen unter Vorlage von Zeugnissen über Leumund, Gewerbekenntnisse, Gesundheit und etwa geleistete Verrichtungen schriftlich hier zu melden. Bruchsal, den 3. Februar 1872. Großh. Verwaltung des Rammersaichsbau.

§. 94. Nr. 1117. Emmendingen. (M. t. u. r. e. l. l. e.) Nachdem durch die mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tretende landesherrliche Verordnung vom 5. Januar d. J. dem diesseitigen Bezirk ein Theil des Amtsbezirks Kenzingen zugeheilt worden ist, wird der diesseitigen Stelle von gedachtem Zeitpunkt an ein weiterer Amtswortgeber zur Verfügung gestellt werden. Die Bewerber um diese Amtsstelle werden eingeladen, sich alsbald bei dem unterzeichneten Amtsvorstand zu melden. Emmendingen, den 5. Februar 1872. Großh. bad. Bezirksamt. Singabo.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. (Mit einer Beilage.)